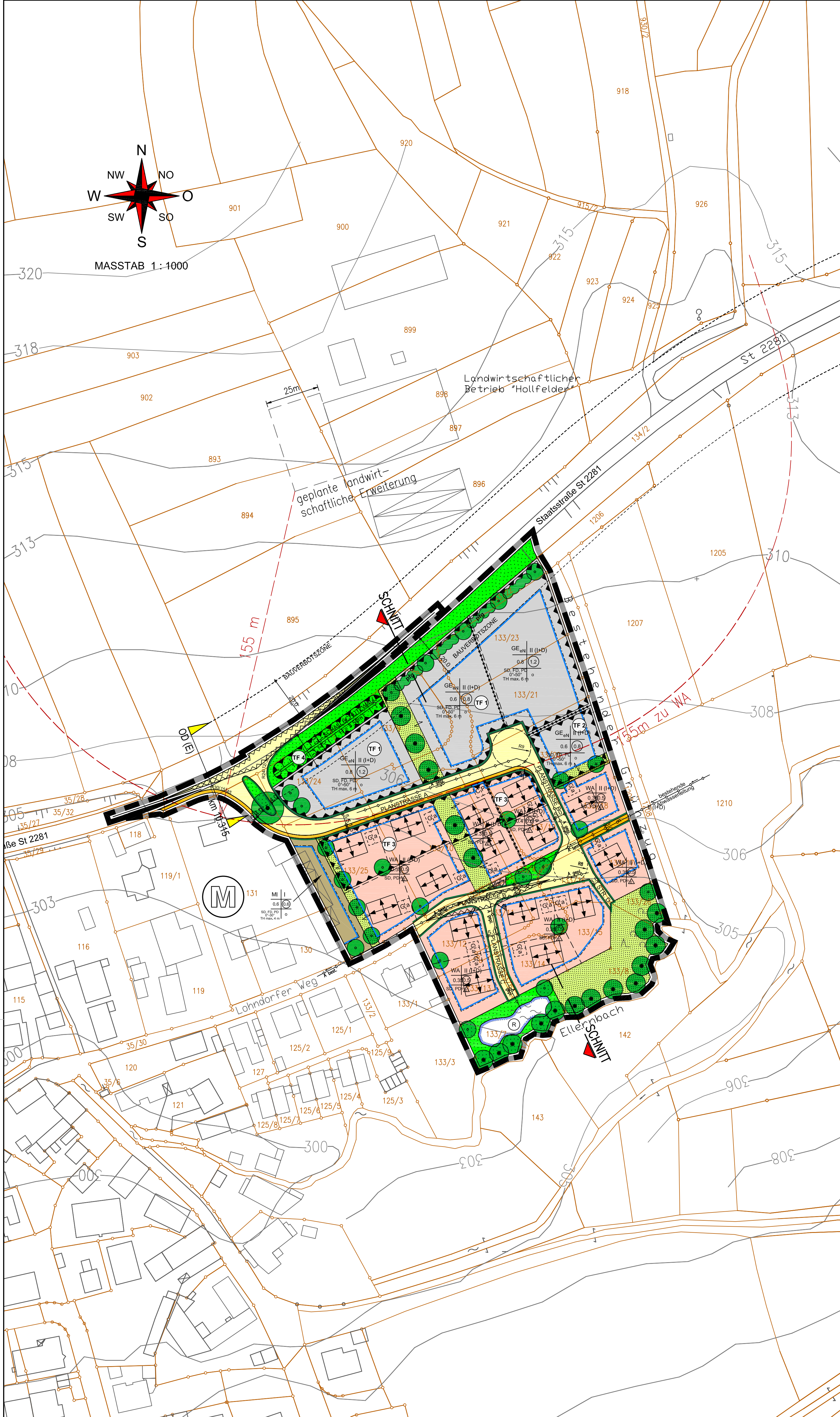
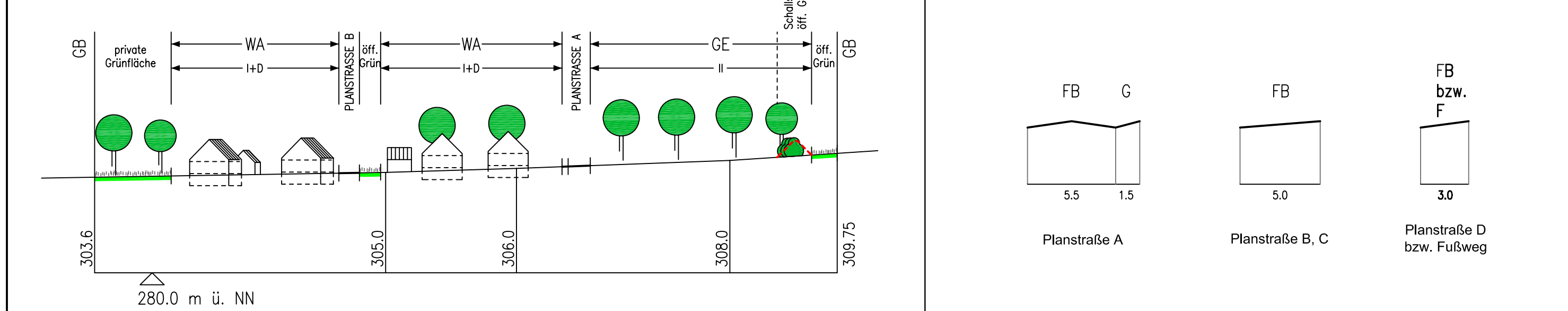


1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
WOHN- UND GEWERBEGEBIET LITZENDORF-OST



SCHNITT M 1 : 1000

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 200



Textteil zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Wohn- und Gewerbegebiet Litzendorf-Ost", Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg...

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18003

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) Gemäß § 1 Abs. 4 und § 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen)...

1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Gliederung baulicher und sonstiger Anlagen nach § 15 BauNVO...

1.3 Gewerbegebiete mit eingeschränkter Nutzung (§ 8 BauNVO) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Gliederung baulicher und sonstiger Anlagen nach § 15 BauNVO...

1.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig. Im Gewerbegebiet sind die Auflagen für die Bauvorhaben entlang der Staatsstraße zu beachten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse
2.1.1 Maximal II Vollgeschosse zulässig: Z = II + I + D.
2.1.2 Maximal I Vollgeschosse zulässig: Z = I.
2.2 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
2.3 Geschosflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
2.4 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
3.1.1 Nur Einzelhäuser zulässig
3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandflächen die Regelungen des Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO...

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

5.1 Staatsstraße 2281 mit 20,0 m breitem anbaufreiem Streifen gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG. Die eigenständige Fahrbahn liegt im wesentlichen außerhalb des Geltungsbereiches...

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
6.1 Planstraßen mit Gehweg
6.2 Eigenständiger Fußweg
6.3 Maßzahlen
6.4 Einmündungsradius
6.5 Straßenbegrenzungslinie

7. Hauptversorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
7.1 Abwasserleitung bestehend (Hauptabwasserleitung Lohndorf - Litzendorf)
7.2 Abwasserleitung geplant
7.3 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt...

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
9.1 Öffentliche Grünflächen
9.2 Private Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
13.1 Bestehende Baumpflanzungen. Diese Bäume sind zu erhalten.
13.2 Pflanzgebiete für Bäume innerhalb der öffentlichen Grünflächen und der privaten Grundstücksflächen...

13.3 Für die Gestaltung der privaten Gartenflächen sind einheimische Laubbäume zu verwenden. Je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind mindestens ein großkröniger oder zwei Kleinkrönige Laub- oder Obstbäume zu pflanzen...

13.4 Pflanzgebiete für Bäume und Hecken innerhalb der privaten Grundstücksflächen. Zu verwenden sind einheimische Gehölze und großkrönige Laubbäume, auf den Privatsflächen auch Obstbäume.

13.5 Versiegelungen
WA - Gebiet: Maximal 15 % der nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen an der Oberfläche wasserundurchlässig versiegelt werden. Die Garagenflächen sind mit einem wasserundurchlässigen Belag auszubauen.

GE - und MI - Gebiet: Maximal 50 % der nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen an der Oberfläche wasserundurchlässig versiegelt werden.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

15. Sonstige Planzeichen

15.1 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)

15.2 Umgrünung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkerukungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

15.2.1 Nutzungsbeschränkungen in den Gewerbegebieten für die Teilflächen 1 und 2 (TF 1, TF 2); Mithin einer Lärmkontingenzierung wird ein maximal zulässiger flächenbezogener Schalleistungspegel in m festgesetzt...

15.2.2 Vorkerukungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Verkehrslärm) im Allgemeinen Wohngebiet für die Teilfläche 3 (TF 3)...

15.2.3 Vorkerukungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Verkehrslärm) für die Teilfläche 4 (TF 4) In diesem Bereich ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls mit einer Höhe von 3,5 m festgesetzt.

15.3 Umgrünung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) Sicherdiecke im Bereich von Straßenkreuzungen...

15.4 Mit Geh-, Fahr- und Leihstrichen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

15.4.1 Leitungsrecht
15.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

15.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauNVO)
15.7 Ausnahmen (§ 31 BauGB) Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten...

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

1. Gebäude
1.1 Dachform
WA - Gebiet: zulässig: Satteldach, auch mit versetzter Firsthöhe, Pultdach.
GE- und MI - Gebiet: zulässig: Satteldach, Flachdach, Pultdach.

1.2 Dachneigung Die Neigung der Dächer muss beidseitig gleich sein. Bei der Auswahl der Dachneigungen sind die unter Punkt A 2.4 festgesetzten maximal zulässigen Firsthöhen zu beachten.

1.3 Dachdeckung Die Neigung muss bei Satteldächern zwischen 38° und 50° betragen. Die Dachdeckung bei Pultdächern beträgt 10° - 25°.

1.4 Kniestock Kniestocke sind bei Satteldächern bis zu einer Höhe von maximal 50 cm, bei Pultdächern an der niedrigeren Seite bis maximal 1,50 m zulässig...

1.5 Fassadengestaltung Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden, hellen Außenputz in gedämpften Farbtönen zu versehen. Holzverkleidungen sind zulässig...

1.6 Stellung der baulichen Anlagen Die Hauptfriesrichtung ist im Allgemeinen Wohngebiet gem. Planeintrag wählbar. Die Hauptfriesrichtung im MI- und GE- Gebiet ist frei wählbar.

1.7 Höhenlage Die Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkante darf im Mittel auf der straßenzugewandten Grundstücksseite maximal 0,50 m über dem zulässigen Straßenanwieg liegen...

1.8 Geländeanpassung
1.8.1 Abtragungen Abtragungen dürfen bis max. 50 cm unter Erdgeschossfußbodenoberkante erfolgen.
1.8.2 Auffüllungen Auffüllungen dürfen bis max. zur Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkante vorgenommen werden.

2. Garagen und Carports
2.1 Dachform
2.1.1 Garagen: Satteldach, Pultdach, Flachdach

2.2 Gestaltung und Höhenlage aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht). Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig...

2.3 Vor den Garagen ist im Allgemeinen Wohngebiet ein Stauraum von mindestens 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, vor den Carports mindestens 1 m, einzurichten...

2.4 Die Festlegungen der BayBO zu den Garagen und Carports sind für das Allgemeine Wohngebiet verbindlich. Die maximale Länge der Grenzgaragen beträgt gemäß BayBO 8,0 m.

2.5 Stellplätze Für jede Wohninheit sind zwingend zwei Stellplätze für Kraftfahrzeuge nachzuweisen (in Garagen, auf Carports oder Stellplätzen auf den Privatgrundstücken).

3. Einfriedungen Grundstückerfriedungen werden nicht zwingend vorgeschrieben. Bei WA und MI: Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,20 m begrenzt...

Bei GE: Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 2,00 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken, Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig...

Wenn Erschließungsstraßen vom Grundstück nicht durch einen Gehweg getrennt sind, ist entlang des Grundstückes kein Mauersockel zulässig.

Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdielecken.

4. Die Anlieger haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonstützen zu dulden und zu unterhalten.

C. Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Vorgeschnittenen Grundstücksgrenzen
3. Zusammengehörigkeit: private Grünflächen - Baulplätze

4. Höhenlinien
5. Flurstücksnummern
6. Bestehende bauliche Anlagen
7. Lärmschutzwall
8. Linie Mindestabstand WA vom Ausseiderhof
9. Baueingriffswach
9.1 Hauptgebäude
9.2 Garagen
9.3 Carport

10. Schnitllage
11. Es wird angefragt, Dächer und Fassaden zu begrünen.
12. Vor dem Beginn der Bauauführung ist der wiederverwendbare Oberboden gemäß DIN 18915 abzutragen und sachgerecht zu lagern.

13. Rücksicherung, Kellerentwässerung Die Kellerentwässerung und gegen Rückstau entsprechend zu sichern. Wegen der Nähe zum Ellerbach ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen...

14. Berechnung bei der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplanes haben ergeben, dass das handerührige Hochwasser (HQ 100) im stichfreien Teil des Geltungsbereiches bei 304,86 m ü. NN, und im westlichen Teil bei 302,86 m ü. NN liegt.

15. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Plangebiet durch die nördlich und östlich angrenzenden Ausseiderhöfe und landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Lärm-, Staub- und Grundwasserbelastungen kommen kann, die in der Regel hinzunehmen sind.

16. Den Grundstückeigentümern wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln und für die Gartenbewässerung und/oder für die Toilettenspülung zu verwenden oder durch Störwasserbehälter auf dem Grundstück zurück zu halten.

17. Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung der Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen nicht verwendet werden.

18. Grenzabstände bei Bepflanzungen Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten: Gehölze bis zu 2,0 m Höhe - mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze...

19. Denkmalpflege Art 8 Abs. 1 DSchG: Wer Boden Denkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen...

20. Die Aufstellung der 1. Bebauungsplanänderung "Wohn- und Gewerbegebiet Litzendorf-Ost" wurde vom Gemeinderat Litzendorf in der Sitzung am 12.12.2006 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

21. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde in der Zeit vom 18.12.2006 bis 22.01.2007 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurde gem. Benachrichtigung vom 14.12.2006 ebenfalls bis 22.01.2007 durchgeführt.

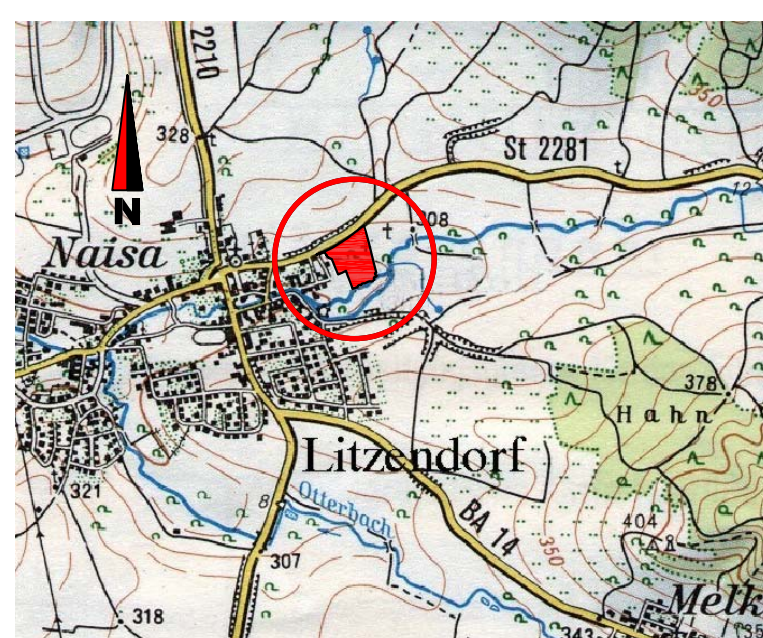
22. Der Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung in der Fassung vom 13.02.2007 aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.02.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Litzendorf vom 12.03.2007 bis einschließlich 13.04.2007 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung der 1. Bebauungsplanänderung wurde am 02.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

23. Die Gemeinde Litzendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.05.2007 die 1. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.05.2007 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

24. Der Beschluss der 1. Bebauungsplanänderung wurde am 06.07.07 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Litzendorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt Auskunft gegeben.

25. Die 1. Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolge des § 4 Abs. 3 BauGB sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen.

1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WOHN- UND GEWERBEGEBIET LITZENDORF-OST



BAMBERG, 13.02.2007
GEÄ.: 08.05.2007

SATZUNGSBESCHLUSS: 08.05.2007